

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Adrian Grasse (CDU)**

vom 06. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2022)

zum Thema:

Berliner Tierschutzverbandsklagerecht

und **Antwort** vom 24. Januar 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Jan. 2022)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10511
vom 06. Januar 2022
über Berliner Tierschutzverbandsklagerecht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksamter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung, an entsprechender Stelle gekennzeichnet, berücksichtigt sind.

Frage 1:

Ist der Senat der Auffassung, dass das Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz (Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts - BlnTSVKG) verfassungskonform ist?

Antwort zu 1:

Der Senat hält das von ihm eingebrachte und vom Abgeordnetenhaus verabschiedete Tierschutzverbandsklagegesetz (BlnTSVKG) für verfassungskonform. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 4 und 5 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/10390 verwiesen.

Frage 2:

Was waren die Gründe für die Einleitung eines Beschwerdeverfahrens?

Antwort zu 2:

Die Beschwerde wurde von den vier in erster Instanz beteiligten Bezirken eingelegt. Diese haben Zweifel geltend gemacht, ob der Landesgesetzgeber die Kompetenz besessen habe, Beteiligungsrechte in Ordnungswidrigkeitenverfahren zu regeln. Ferner hielten sie den Beschluss des Verwaltungsgerichts Berlin vom 23. Juni 2021 für zu unkonkret und zu weitreichend, weil eine zeitliche Befristung fehle und einige Fragen erst im Rahmen einer Vollstreckung zu klären seien. Hinsichtlich der erstinstanzlich ausgesprochenen Verpflichtung, den Antragsteller auch bei dem Erlass von Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes zu beteiligen, machten sie geltend, solche Vorschriften könnten nur durch den Senat erlassen werden und nicht durch die Bezirke.

Frage 3:

Wie bewertet der Senat die Rücknahme der Beschwerde durch den ehemaligen Justizsenator Dr. Behrendt?

Antwort zu 3:

Die Rücknahme der Beschwerde betrifft nur das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Ein Verfahren in der Hauptsache ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Frage 4:

Wie viele und welche Tierschutzorganisationen sind seit wann in Berlin verbandsklageberechtigt (bitte unter Angabe der Mitgliederzahlen)?

Antwort zu 4:

Die folgenden sieben Tierschutzorganisationen wurden gemäß § 2 BlnTSVKG als verbandsklageberechtigt anerkannt:

TierVersuchsGegner Berlin und Brandenburg e.V.
Dahlmannstr. 16, 10629 Berlin
Anerkennung vom 16.12.2020

PETA Deutschland e. V.
Friolzheimer Straße 3, 70499 Stuttgart
Anerkennung vom 04.01.2021

Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e. V.
Hausvaterweg 39, 13057 Berlin
Anerkennung vom 07.04.2021

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.
Littenstr. 108, 10179 Berlin
Anerkennung vom 07.04.2021

Ärzte gegen Tierversuche e. V.
Goethestr. 6 – 8, 51143 Köln
Anerkennung vom 07.04.2021

Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz
Waisenstr. 1, 10179 Berlin
Anerkennung vom 22.04.2021

Albert-Schweitzer-Stiftung für unsere Mitwelt
Littenstr. 108, 10179 Berlin
Anerkennung vom 10.06.2021

Der Senat verfügt über keine Kenntnisse zu den aktuellen Mitgliederzahlen und weist darauf hin, dass eine mitgliedschaftliche Organisation bei Stiftungen entfällt.

Frage 5:

Wie viele Anträge auf Anerkennung als klageberechtigte Tierschutzorganisation sind bisher eingegangen? Wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

Antwort zu 5:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 11.09.2020 sind sieben Anträge auf Anerkennung als verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisation eingegangen. Es wurde kein Antrag abgelehnt.

Frage 6:

Nach welchen Kriterien wird das Verbandsklagerecht vergeben und wer ist an der Entscheidung zur Vergabe des Klagerechts beteiligt (bitte begründen)?

Antwort zu 6:

Die Vorgaben zur Anerkennung klageberechtigter Organisationen sind im § 2 Abs. 1 und 2 des BlnTSVKG geregelt.
Die Entscheidung zur Anerkennung wurde durch die zuständige Fachabteilung vorbereitet und nach Zustimmung der Hausleitung durch Bescheid umgesetzt.

Frage 7:

Wie viele Anträge auf Auskunftserteilung bzw. Beteiligung an tierschutzrelevanten Verwaltungsverfahren sind bisher auf der Grundlage des Tierschutzverbandsklagegesetzes erfolgt?

Antwort zu 7:

Die Anzahl der erfolgten Anträge bei den für die Umsetzung des Gesetzes zuständigen Behörden ist der folgenden - aus Angaben der Bezirke und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) erstellten - Auflistung zu entnehmen:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf: 2 Anträge auf Auskunftserteilung gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg: 2 Anträge mit 18 Beteiligungen in Verwaltungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG sowie bei 7 Erlaubnisverfahren nach § 11 Tierschutzgesetz Gewährung der Gelegenheit zur Stellungnahme von Amts wegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BlnTSVKG mit zwei daraus folgenden Beteiligungen.

Bezirksamt Lichtenberg: 2 Anträge auf Auskunftserteilung sowie 1 Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf: 27 Anträge auf Auskunftserteilung bzw. Beteiligungen an tierschutzrelevanten Verwaltungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG.

Bezirksamt Mitte: 2 Anträge auf Akteneinsicht und 4 Anfragen zu laufenden Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG sowie 28 Mitteilungen von Amts wegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BlnTSVKG zu Anträgen auf Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Tierschutzgesetz.

Bezirksamt Neukölln: 2 Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG zu 8 beziehungsweise zu 24 Teilverfahren.

Bezirksamt Pankow: 1 Antrag gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG.

Bezirksamt Reinickendorf: 4 Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG und 35 Beteiligungsvorgänge von Amts wegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BlnTSVKG.

Bezirksamt Spandau: 2 Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf: In 9 Fällen wurde von Amts wegen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) über Anträge auf Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz informiert. Ein allgemeines Auskunftersuchen wurde zu allen laufenden Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BlnTSVKG gestellt.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg: 2 Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG.

Bezirksamt Treptow-Köpenick: 2 Anträge gemäß § 3 Abs. 2 BlnTSVKG.

LAGeSo: 10 Akteneinsichtsbegehren, davon sind drei nicht fristgerecht eingegangen. Zudem wurde eine Stellungnahme nach Akteneinsicht abgegeben und ein Antrag auf Auskunft zu Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 BlnTSVKG gestellt.

Frage 8:

In wie vielen und welchen Fällen haben verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisationen die Abläufe in Forschungseinrichtungen gegenüber den Bezirken und/oder dem Land kritisiert bzw. in diese einzugreifen oder sie zu blockieren versucht?

Antwort zu 8:

In keinem Fall hat eine verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisation die Abläufe in Forschungseinrichtungen gegenüber dem Land kritisiert bzw. in diese einzugreifen oder sie zu blockieren versucht. In einem Fall hat eine verbandsklageberechtigte Tierschutzorganisation in ihrer Stellungnahme ein konkretes Tierversuchsvorhaben kritisiert.

Frage 9:

Wie hoch sind die im Zusammenhang mit dem Tierschutzverbandsklagerecht bisher entstandenen Kosten und wie setzen sich diese zusammen?

Antwort zu 9:

Nach Mitteilung des Bezirksamtes Reinickendorf sind Kosten in Höhe von insgesamt ca. 2.800 € (ca. 2.600 € Personalkosten + ca. 200 € Kosten für Porto, Material und Verbrauchsgüter) entstanden.

Die übrigen Bezirke teilten mit, dass detaillierte Statistiken über den Arbeitszeitaufwand nicht geführt und somit keine Kostenschätzung (Personalaufwand) erfolgen könne.

Nach Mitteilung des LAGeSo belaufen sich die bisher im Zusammenhang mit dem BlnTSVKG entstandenen Kosten auf 11.784,98 Euro. Diese setzen sich aus den für die Umsetzung des BlnTSVKG bisher entstandenen Personal- und Materialkosten zusammen.

Dem Senat sind Kosten für die Anerkennung der Tierschutzorganisationen in Höhe von insgesamt 4.480 € entstanden. Diese setzen sich aus den Stundensätzen des gehobenen und des höheren Dienstes zusammen (pro Antrag durchschnittliche Bearbeitungszeit 8 Stunden gehobener Dienst und 2 Stunden höherer Dienst). Die dem Senat im Zusammenhang mit dem BlnTSVKG entstandenen Kosten für Anfragen, Rundschreiben und sonstige Tätigkeiten sind nicht bezifferbar.

Frage 10:

In welcher Form unterstützt der Senat die Bezirke bei der Bewältigung des organisatorischen, personellen und finanziellen Mehraufwands für den Fall einer extensiven Anwendung des Tierschutzverbandsklagerechtes?

Antwort zu 10:

In der Drucksache 18/2229 vom 04.10.2019 (Vorlage - zur Beschlussfassung - über das Gesetz zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts) teilte der Senat die Auffassung des Rats der Bürgermeister, dass den Bezirken durch das Gesetz ein gewisser, allerdings nicht konkret zu beziffernder Mehraufwand entsteht. Weiter wird in der Vorlage zu den entstehenden Gesamtkosten ausgeführt:

„Den Behörden entsteht auf Grund der Mitwirkungsrechte anerkannter Tierschutzorganisationen ein untergeordneter Mehraufwand, dessen Höhe vorab nicht beziffert werden kann.“

Aufgrund der von den Bezirken übermittelten Angaben zu Frage 7 hat sich diese Bewertung nach Einschätzung des Senats bisher bestätigt. Aus den Angaben der Bezirke zum organisatorischen, personellen und finanziellen Mehraufwand (vgl. Antwort zu Frage 9) ergibt sich kein Hinweis auf eine extensive Anwendung des BlnTSVKG durch anerkannte Tierschutzorganisationen.

Frage 11:

Wie und von wem wird die Verpflichtung zur Einhaltung des Datenschutzes durch die Tierschutzorganisationen überprüft?

Antwort zu 11:

Tierschutzorganisationen müssen sich im Rahmen ihres Antrages auf Anerkennung verpflichten, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit nach den Vorgaben des BlnTSVKG erlangten Informationen ausschließlich zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach dem BlnTSVKG zu verwenden und die Verarbeitung auf das notwendige Maß zu beschränken. Sollte der Senat Kenntnis aus den Behörden oder anderweitig darüber erlangen, dass dieser Verpflichtung zuwidergehandelt wird, erfolgt eine Prüfung des Sachverhaltes mit ggf. entsprechender Einleitung von Maßnahmen, insbesondere gemäß § 2 Abs. 3 BlnTSVKG die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung.

Frage 12:

Sieht der Senat die Gefahr, dass aufgrund von Klagen seitens der Tierschutzverbände Versuchsvorhaben verzögert bzw. die spätere Verwendbarkeit von Forschungsergebnissen in Frage gestellt werden (bitte begründen)?

Antwort zu 12:

Eine solche Gefahr wird nicht gesehen. Die Erhebung von Klagen gegen Tierversuchsgenehmigungen führt von Rechts wegen nicht zu Verzögerungen. Das Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz sieht in Bezug auf Tierversuchsgenehmigungen wie vergleichbare Gesetze anderer Bundesländer nur den Rechtsbehelf der Feststellungsklage nach der Verwaltungsgerichtsordnung vor, der keine aufschiebende Wirkung hat. Auch der Verwendung der Forschungsergebnisse steht das Gesetz nicht entgegen, selbst wenn im Nachhinein festgestellt würde, dass die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen, da dies deren Wirksamkeit nicht unmittelbar berührt.

Frage 13:

Wie bewertet der Senat die Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts auf Landesebene im Hinblick auf die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Forschungsstandortes?

Antwort zu 13:

Das BlnTSVKG entspricht in seinem forschungsrelevanten Teil den vergleichbaren Gesetzen anderer Bundesländer. Dem Senat sind keine Verminderungen der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit dieser Forschungsstandorte infolge der Einführung der entsprechenden Landesgesetze bekannt, sodass für den Forschungsstandort Berlin ebenfalls keine Verschlechterung zu erwarten ist.

Frage 14:

Sind alle Berliner Forschungseinrichtungen betroffen (bitte erläutern)?

Antwort zu 14:

Das BlnTSVKG bezieht sich auf Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz, ohne dabei hinsichtlich der Verfahrensbeteiligten zu differenzieren.

Frage 15:

Hat sich der Senat im Hinblick auf das Wirken der verbandsklageberechtigten Tierschutzorganisationen mit den Vorständen der Berliner Forschungseinrichtungen, den Universitäten sowie der Hochschulmedizin abgestimmt?

Antwort zu 15:

Im Rahmen der Ressortabstimmung wurde unter anderem der Charité, dem Berliner Institut für Gesundheitsforschung (BIG) und der Landeskonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner Hochschulen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, die in die Weiterentwicklung des Referentenentwurfs eingeflossen sind.

Berlin, den 24.01.2022

In Vertretung
Markus Kamrad
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher-und Klimaschutz